

Wenn Sie den Verdacht haben, dass eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung vorliegen könnte:

Melden Sie bitte jeden Impfschadensverdachtsfall

Noch 14 Jahre nach Einführung der Meldepflicht von Verdachtsfällen einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung werden diese immer noch nur selten gemeldet. Die Gesundheitsbehörden bemängeln die Situation, sorgen aber nicht für Abhilfe. Studien haben gezeigt, dass allein schon eine entsprechende Schulung von Ärzten die Anzahl der Meldungen mehr als verzehnfacht.

Meldepflichtig sind nach § 8 Infektionsschutzgesetz

der feststellende Arzt, der leitende Arzt bzw. der leitende Abteilungsarzt in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen der stationären Pflege, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt

auch die Heilpraktiker!

Jede andere Person hat das Recht, einen solchen Verdacht zu melden und sollte auch davon Gebrauch machen!

Hier sind insbesondere Apotheker, Hebammen und andere in Heilberufen tätige Menschen angesprochen und die Betroffenen selbst, vor allem dann, wenn der Arzt keinen möglichen Zusammenhang mit der Impfung sieht bzw. sehen will!

Achtung:

Für einzelne Personengruppen können Meldepflichten nach anderen Gesetzen bestehen!

- Ein Verstoß gegen die Meldepflicht nach IfSG kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Meldepflicht entfällt nur, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden.
- Gemeldet wird der Verdacht(!) einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung, nicht ein Impfschaden!
Die persönliche Meinung des Meldenden ist dabei unerheblich.
- Zur Meldepflicht gehören insbesondere auch solche Komplikationen, die nicht in den Fachinformationen oder Beipackzetteln aufgeführt sind.
- Die Meldepflichtigen melden namentlich an das für den Aufenthalt des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt. Die Meldung an den Hersteller ersetzt nicht die Meldepflicht an die Gesundheitsbehörden.
Eine Einwilligung der geimpften Person ist nicht Voraussetzung für die Meldung.
- Die Meldung hat innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis des Verdachtes zu erfolgen.

Sinnvoll ist, jede Meldung in Kopie auch an die Arzneimittelkommission, das Arznei-Telegramm, den Hersteller und das Paul-Ehrlich-Institut zu versenden. Diese Meldungen erfolgen aus Datenschutzgründen grundsätzlich nicht namentlich!

Nur durch ein funktionierendes Meldesystem können mangelhafte Impfstoffe identifiziert und - falls notwendig - aus dem Verkehr gezogen werden.

Vordrucke finden Sie unter www.pei.de, Button: **Nebenwirkungen melden**.

Es gibt einen Vordruck für die **Fachkreise** und einen für die **Verbraucher**.